

# AMTSBLATT

der Stadt Querfurt

17. Jahrgang

24. Jan. 2007

Nr. 2 /2007



## Bekanntmachung des Landkreises Merseburg-Querfurt

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Dem Landkreis Merseburg-Querfurt, als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung entsprechend § 152 i.V.m. § 31a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorgelegt:

Anlage/Vorhaben:	Einleitung von Prozessabwasser aus der Edelstahlbeizerei
Gemarkung:	Querfurt
öffentliche Abwasseranlage:	Schmutzwasserkanal der Stadt Querfurt
Vorhabenträger:	K & S Edelstahl GmbH, Obhäuser Weg 19 in 06268 Querfurt

Die Verfahrensunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 152 i.V.m. § 31a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind zur Einsichtnahme ausgelegt.

Ort: Stadtverwaltung Querfurt  
Bauamt  
Markt 9  
06268 Querfurt

Zeitraum: 29. Januar 2007 bis 28. Februar 2007  
während der Dienststunden  
Mo. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,  
Di. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr,  
Mi. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,  
Do. 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr,  
Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Einwendungsfrist: 29. Januar 2007 bis 14. März 2007

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o.g. Auslegungsort oder beim Landkreis Merseburg-Querfurt, Domplatz 9, 06217 Merseburg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 WG LSA geltend gemacht werden.

Der Termin, an dem form- und fristgemäß erhobene Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, ist am **26. März 2007, 9 .00 Uhr**

Der Versammlungsraum ist bei der  
Kreisverwaltung Merseburg-Querfurt  
Schloss, Raum 357  
Domplatz 9, 06217 Merseburg

Bei Ausbleiben eines Beteiligten am Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Merseburg, 22.01.2007

gez. i.V. Dr. Eichner  
Dr. Tilo Heuer  
Landrat

---

**Impressum:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat bei der Stadt Querfurt, Markt 1 zur Einsichtnahme aus. Es kann abonniert werden.

**Herausgeber:/Verantwortlichkeit:** Stadtverwaltung Querfurt, Markt 1, 06268 Querfurt

**Bezug und Informationen:** Stadtverwaltung Querfurt:, Markt 1, 06268 Querfurt, Tel.: 034771/6010